



SATZUNG

TURNVEREIN PFALZGRAFENWEILER 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1921 gegründete Verein ist unter dem Namen „*Turnverein Pfalzgrafeweiler*“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt (VR -Nr. 102) eingetragen und hat den Namenszusatz „*e.V.*“.

Er hat seinen Sitz in Pfalzgrafeweiler.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie des Schwäbischen Turnerbundes.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche oder mündliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) Durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss in folgenden Fällen beschlossen werden:

- 6 aa) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
- ab) Bei großem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- ac) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Beitragspflicht für Kinder und Jugendliche. Mitglieder, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen, können hiervon ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird am Ende des 1. Kalendervierteljahres durch den Verein abgebucht. Bei Beiträgen, die nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Ausschuss festgelegt.

Zur Finanzierung größerer Anschaffungen kann eine Sonderumlage erhoben werden. Die Höhe der Sonderumlage wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§ 5 Hauptversammlung

A) Ordentliche Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfalzgrafeweiler, beziehungsweise durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Kassiers und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses
 - d) Beratung- und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Sonderumlagen
 - g) Neuwahlen von Vorstand, Kassier und Ausschussmitgliedern
 - h) Berufungen gegen vom Ausschuss beschlossene Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
 - k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem

1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit voll Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom I. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls von den oben erwähnten Personen zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. wenn der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält.
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 6 Der Ausschuss

Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss (jedes 2. Jahr) bestellt aus:

1. dem Vorstand, der aus dem I. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter besteht
 2. dem Kassier
 3. dem Schriftführer
 4. je einem Leiter der bestehenden Abteilungen
 5. 3 weitere Mitglieder als Beisitzer
- a) Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der Ausschuss ist mindestens alle zwei Monate einmal vom I. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen.
- c) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom I. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- d) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu wählen hat.
- e) Der Ausschuss überwacht das gesamte Vereinsleben und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.
- f) Die Ausschussmitglieder verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Entstehende Kosten aufgrund von Sitzungen, die anderenorts stattfinden, können auf Verlangen erstattet werden.

§ 7 Vorstand

Der alle 2 Jahre zu wählende Vorstand (siehe § 6) besteht aus dem I. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Die Vereinsgeschäfte werden von dem Vorstand geführt. Der Verein wird durch die drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein verpflichten, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen, Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsausschusses zu treffen.

§ 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über DM 2.000,00 eingehen.
4. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen und die Ehre, oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller erschienenen Vereinsmitgliedern.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder die Gemeinde Pfalzgrafenweiler zur ausschließlichen Verwendung der in § 1 genannten Zwecke zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 11

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 30.März. 2012

gez. 1. Vorsitzender _____
Jens Graf

2. Vorsitzende(r) _____
Axel Bauer

Axel Genkinger